



# LANDESPFLEGEKAMMER

## RHEINLAND-PFALZ

### Stellungnahme der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz vom 18. April 2018

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für  
Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend  
zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe

**Kontakt:**

Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (KdöR)

Herr David Dietz

Große Bleiche 14-16

55116 Mainz

Tel.: 06131 – 327 38 30

Fax: 06131 – 327 38 99

E-Mail: [david.dietz@pflegekammer-rlp.de](mailto:david.dietz@pflegekammer-rlp.de)

---

Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (LPfK) nimmt zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) im Folgenden Stellung. Die Stellungnahme gliedert sich in vier Abschnitte:

- I. Vorbemerkung
- II. Grundsätzliche Anmerkungen
- III. Maßnahmen der PflAPrV im Einzelnen

Bitte beachten Sie, dass der Begründungsteil ab S. 87 nicht Gegenstand unserer Stellungnahme ist.

## I. Vorbemerkung

Der vorliegende Referentenentwurf zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) ergänzt und konkretisiert das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe. Geregelt werden sollen u.a. die Mindestanforderungen an die Ausbildung der Pflegefachpersonen, einschließlich der Mindestanforderungen an die nach zwei Jahren zu absolvierende Zwischenprüfung, die Inhalte und Verfahren der staatlichen Prüfung für Pflegefachpersonen einschließlich bundesweit einheitlicher Rahmenvorgaben für die Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufegesetzes.

Darüber hinaus sollen Bestimmungen für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungen sowie Bestimmungen für entsprechende Anpassungsmaßnahmen konkretisiert werden, die amtlichen Muster für das Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung normiert und die Bescheinigungen über die Teilnahme am Anpassungslehrgang nach § 44 und § 45, die Bescheinigungen über die staatliche Eignungs- und Kenntnisprüfung und die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung geregelt werden.

## II. Grundsätzliche Anmerkungen

Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz begrüßt die grundsätzliche Bereitschaft des Bundesgesetzgebers, eine pflegerische Ausbildung so zu gestalten, dass sie den aktuellen Bedarfen des pflegerischen Handelns in allen Settings gerecht werden kann. Das verabschiedete Pflegeberufereformgesetz und der nun vorliegende Referentenentwurf zur zugehörigen Verordnung betrachten wir dagegen aufgrund der wachsenden Anforderungen und der damit einhergehenden veränderten Qualifikationsanforderungen in allen Bereichen der Pflege weiterhin nur als Kompromiss und eine vollständig generalisierte Ausbildung als absolut notwendig.

Die Intention des Gesetzes und der Verordnung mit dem Ausbildungsziel eine Selbständigkeit für professionelles pflegerisches Handeln zu verstärken sowie die grundständige hochschulische Ausbildung zu regeln weist in die richtige Richtung. Zudem begrüßen wir, dass erstmals der professionellen Pflege vorbehaltene Tätigkeiten gesetzlich definiert werden.

Kritisch ist zu konstatieren, dass ein Mindestmaß an Qualität an der bundesweiten Ausbildung an keiner Stelle deutlich wird. Hier fordert die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz eine Konkretisierung und verbindliche Qualitätsstandards. Zudem sollten aus unserer Sicht die Prüfergebnisse die Kompetenzfeldorientierung widerspiegeln.

### III. Maßnahmen der PflAPrV im Einzelnen

#### **Zu § 1: Inhalt und Gliederung der Ausbildung**

Im Text wird Bezug auf das „Pflegerberufegesetz“ genommen. Es wird angeregt, dass die offizielle Bezeichnung „Pflegerberufereformgesetz“ (PflBRefG) in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einheitlich verwendet wird und bei der ersten Begriffsverwendung eine Fußnotenerläuterung erfolgt, die den gesamten Titel aufgreift.

#### **Zu § 1 Abs. 4: Fehlzeiten**

Die Fehlzeitenregelung, dass ein Umfang von max. 25 Prozent der Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschritten werden darf, wird von der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz begrüßt. Aus dem Abschnitt auch in Verbindung mit § 6 und § 13 PflBRefG wird allerdings nicht deutlich, welche Konsequenzen eine Fehlzeitenüberschreitung nach sich zieht. Wir regen an, eine Maximaldauer bzw. einen Zeitraum bis zu dem die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert werden kann, zu definieren. Dies gilt insbesondere in Fällen, wenn Mutterschutz/Elternzeit sowie Krankheitszeiten vorliegen.

#### **Zu § 3 Abs. 4: Beginn der praktischen Ausbildung**

Nach Auffassung der Landespflegekammer ist der erste Satz nicht eindeutig definiert: „Die Ausbildung beginnt beim Träger der praktischen Ausbildung mit einem Orientierungseinsatz“. Eine Konkretisierung, ob damit gemeint ist, dass die praktische Ausbildung mit einem Orientierungseinsatz beginnt oder dass die Ausbildung mit einem praktischen Teil beginnt ist erforderlich. Die Ausbildung mit einem Einsatz in der Praxis zu beginnen ist aus den folgenden Gründen ungünstig und sollte daher unterbleiben:

- Eine gemeinsame strukturierte Einführung und adäquate Vorbereitung auf einen ersten Praxiseinsatz entfällt (Stichwort „Praxisschock“)
- Die Gruppenbildungsphase des Kurses wird verzögert.
- Die Schülerinnen und Schüler werden mit unterschiedlichen Kenntnisständen und evtl. Gerüchten den ersten Theorieblock beginnen.

#### **Zu § 3 Abs. 5: Ausbildungsnachweis**

Ein verpflichtender Ausbildungsnachweis, in dem sich die praktischen Ausbildungsinhalte mit den theoretischen Inhalten abgleichen lassen, wird begrüßt. Die Ergänzung eines Musterentwurfs wird empfohlen. Im Verweis auf § 57 (5) ist kein Musterentwurf vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) hinterlegt.

#### **Zu § 4 Abs. 1: Aufgaben Praxisanleitung**

Die Vorgaben zum Umfang der Praxisanleitung werden grundsätzlich begrüßt. Es bedarf jedoch der Nachbesserung der Vorgaben. Gerade in einer grundständigen Ausbildung sollte eine umfassende Praxisanleitung gewährleistet sein, nicht zuletzt um zu verhindern, dass Schülerinnen und Schüler als geplantes Personal eingesetzt werden. Zudem kann eine adäquate Praxisanleitung aus Sicht der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz zur Verringerung der Abbruchquoten im Ausbildungsbereich beitragen. Eine Mindestangabe von 50 Prozent wäre vor diesem Hintergrund angemessen. Praktische Ausbildungsstätten sollten zudem eine bestimmte Anzahl an Praxisanleitenden pro Auszubildende vorhalten müssen. Allein aus einer Regelung zur Mindestangabe für Praxisanleitung erschließt sich noch nicht, dass die Ausbildungsstätten ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu Praxisanleitenden vorhalten.

Um die Abbruchquoten zu senken müssten darüber hinaus Möglichkeiten geschaffen werden, Schülerinnen und Schüler in herausfordernden psychosozialen Situationen und bei Krisen zu unterstützen. Wir fordern daher, Mentoringprogramme, Coaching und Supervision sowie, wenn nötig, auch psychologische und psychosoziale Beratung verpflichtend neben der rein fachlich-inhaltlichen Anleitung durch Praxisanleiter im Ausbildungssetting durch adäquat geschultes Personal sicherzustellen und durch die Kostenträger adäquat auszufinanzieren.

#### **Zu § 4 Abs. 2: Berufserfahrung Praxisanleitung**

Wir empfehlen die Berufserfahrung von zwei Jahren auf ein Jahr zu verkürzen, da Absolventen, die nach der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (WBO) die Weiterbildung zum „Praxisanleiter/-in in den Pflegeberufen“ absolvieren, teilweise keine Berufserfahrung von zwei Jahren innehaben. Zur Zulassung zur Weiterbildung reicht in Rheinland-Pfalz eine Berufstätigkeit von einem Jahr aus (vgl. § 47 Abs.2 Heilberufsgesetz). Einige Weiterbildungsstätten bieten Weiterbildungen mit einer zeitlichen Dauer von unter einem Jahr an. Für diese Absolventen würde eine Wartezeit entstehen, bis sie als Praxisanleiter eingesetzt werden können.

Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Ausnahmereiche einzugrenzen. Besonders in der (akut)-psychiatrischen Versorgung sieht die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz einen hohen Bedarf den Einsatz „geplant und strukturiert“ (vgl. § 4 (1)) anzubieten.

#### **Zu § 4 Abs. 3: Zusatzqualifikation Praxisanleitung**

Die Erhöhung des Umfangs der Praxisanleiter Weiterbildung auf 300 Stunden, sowie eine kontinuierliche berufspädagogische Fortbildung ist zu begrüßen. Zur Sicherung einer hohen Qualität sollte es sich bei der „berufspädagogischen Zusatzqualifikation“ (Weiterbildung) um eine landesrechtlich geregelte Weiterbildung handeln.

Ebenfalls positiv ist, dass gültige Weiterbildungen Bestandschutz genießen sollen. Dieser Bestandsschutz ist jedoch dahingehend auszuweiten, dass auch praktisch erfahrenen Praxisanleitern eine Übergangsfrist von 5 Jahren gewährt wird, um eine berufspädagogische Weiterbildung nachzuholen. Aufgrund des fehlenden verbindlichen Charakters in der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV) haben viele Praxisanleiter in der Altenpflegeausbildung keine Weiterbildung absolviert. Eine fehlende Übergangsregelung in diesem Bereich würde daher zu Engpässen führen.

#### **Zu § 5: Praxisbegleitung**

Die Praxisbegleitung als regelmäßige Verzahnung der theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalte am praktischen Ort wird begrüßt.

In der Aufgabenbeschreibung der Praxisbegleitung ist u.a. die Beurteilung der Auszubildenden aufgeführt. Diese Beurteilung ist zu präzisieren (benotete Leistung oder Feedbackgespräch?). Um eine qualitativ hochwertige Praxisbegleitung sicherzustellen müssen entsprechende Rahmenbedingungen (incl. Guter Schüler/Lehrerquoten) geschaffen werden.

#### **Zu § 6 Abs. 1: Jahreszeugnisse**

Die Einführung eines Jahreszeugnisses für Schülerinnen und Schüler wird als wertvoll erachtet, damit diese ihre Leistungen in einem Gesamtzusammenhang sehen können. Fraglich ist, warum auf dem Jahreszeugnis nur zwei Noten ausgewiesen werden sollen (Unterricht und Praxis). Eine Angleichung an das Abschlusszeugnis (schriftlich, mündlich und praktisch) ist aus Sicht der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz wünschenswert. Ein Muster eines solchen Zeugnisses wäre im Anhang aufzuführen.

Ferner ist folgender Sachverhalt zu präzisieren: Ist eine Regelung zum Erreichen eines Jahreszieles vorgesehen? Wäre es grundsätzlich möglich, dass ein Schüler der auf seinem Jahreszeugnis ausschließlich ungenügende Noten aufweist, das nächste Ausbildungsjahr besuchen kann?

#### **Zu § 6 Abs. 2: Qualifizierte Leistungseinschätzung**

In einem Ausbildungsjahr werden diverse praktische Einsätze bei verschiedenen Trägern absolviert. Diese sollen nach Absatz 3 eine qualifizierte Leistungseinschätzung erstellen. Es ist festzustellen, dass eine Aufstellung von Kriterien zur Leistungseinschätzung sowie eine bundeseinheitliche Regelung fehlen.

#### **Zu § 7: Zwischenprüfung**

Die flächendeckende Einführung einer Zwischenprüfung als Form der Lernstandserhebung und zur Übung von Prüfungssituationen ist begrüßenswert.

Die Fachkommission (§ 50) muss die Zwischenprüfung inhaltlich konkretisieren und den Umfang verbindlich festlegen. Um eine Vergleichbarkeit herstellen zu können, wären die Prüfungsanforderungen (Umfang, Menge etc.) an die der Abschlussprüfung anzugleichen. Darüber hinaus schlagen wir vor, dass eine bestandene Zwischenprüfung Voraussetzung für die Zulassung der Abschlussprüfung ist und/oder die Ergebnisse der Zwischenprüfung in die Berechnung der Vornote einfließen sollten.

#### **Zu § 11 Abs. 1: Prüfungsausschuss**

Aus Sicht der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz sollte unter Punkt 3. in Verbindung mit Absatz 2 geregelt werden, dass beide (oder zu mindestens ein) Fachprüfer dezidiert einen pflegerischen Ausbildungshintergrund nach § 1 (1) des Pflegeberufereformgesetzes vorweisen kann.

#### **Zu § 12: Zulassung zur Prüfung**

Wie zu § 7 bereits aufgeführt, wird vorgeschlagen, die bestandene Zwischenprüfung zur Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung zu machen.

#### **Zu § 13: Nachteilsausgleich**

Es ist zu begrüßen, dass der Nachteilsausgleich einen eigenen Paragraphen erhalten hat und geregelt wurde. Auf diese Weise wird der Bedeutung des Nachteilsausgleiches eine höhere Wertigkeit zugesprochen. Aus Gründen der Klarheit wären die Beeinträchtigungen zu definieren.

**Zu § 14 Abs. 1: Festsetzung der Vornoten**

Die Berücksichtigung der Vornoten in das gesamte Prüfungsergebnis ist sinnhaft, weil dadurch die Motivation der Schülerinnen und Schüler erhöht werden kann. Vornoten sollten die Kompetenzentwicklung (Kompetenzschwerpunkte) abbilden.

**Zu § 15: Schriftlicher Teil der Prüfung**

Die fallbezogenen Arbeiten sowie die Berücksichtigung der verschiedenen Altersstufen, des sozialen und kulturellen Umfeldes sowie die unterschiedlichen Versorgungsbereiche werden sehr positiv bewertet, ebenso wie die Festlegung, dass jede der drei Aufsichtsarbeiten mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein muss und erst am Ende die Vornoten eingerechnet werden. Diese Einschätzung gilt auch für die mündliche und praktische Prüfung.

**Zu § 17: Praktischer Teil der Prüfung**

Die Dauer der praktischen Prüfung von 240 Minuten wird begrüßt. Die Prüfung besteht aus den einzelnen Teilen, Übergabegespräch, Durchführung und Reflexionsgespräch und dauert insgesamt max. 240 Minuten. Der Vorbereitungsteil sollte nicht zeitlich begrenzt und auch nicht beaufsichtigt werden. Das würde zu einer weiteren und zusätzlichen Personalbindung führen. Es ist nicht umsetzbar, dass der Prüfungsvorsitzende die Prüfungsaufgabe bestimmt.

**Zu § 19: Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung, Zeugnis**

Es ist sinnhaft, dass Prüflingen, die eine schriftliche oder die praktische Prüfung, bzw. alle Prüfungsteile nicht bestanden haben an zusätzlichen Ausbildungszeiten teilzunehmen haben.

**Zu § 20 Abs. 3: Rücktritt von der Prüfung**

Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz rät festzulegen, dass die Genehmigung bzw. die Nicht-Genehmigung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen ist. Insbesondere bei der Nicht-Genehmigung sollten dem Prüfling der Rechtsweg dargelegt werden.

**Zu § 24 Abs. 1: Prüfung bei Modellvorhaben nach § 14 des Pflegeberufgesetzes**

Die Vorgabe, dass dem Prüfungsausschuss immer ärztliche Fachprüferinnen und Fachprüfer anzugehören haben ist zu überprüfen. Pflegefachpersonen, die im Rahmen der Heilkunde ausgebildet wurden, können die ärztlichen Fachprüfer ablösen.

**Zu § 50: Mitgliedschaft in der Fachkommission**

Die Gründung einer Fachkommission (§ 50) wird begrüßt. Es wird vorgeschlagen, dass für jedes Mitglied eine Vertretung namentlich ernannt wird. Aus Qualitätssicherungsgründen muss die Expertise der pflegerischen Selbstverwaltung in diese Fachkommission Berücksichtigung finden. Entsprechend sind unter § 55 Abs. 2 als zusätzliche beratende Institution die Pflegekammern aufzuführen.

**Zu § 57 Abs. 4: Forschungsprogramm des Bundesinstituts für Berufsbildung**

Aus Qualitätssicherungsgründen muss die Expertise der pflegerischen Selbstverwaltung bei der Aufstellung des Forschungsprogramms Berücksichtigung finden. Eine entsprechende Konkretisierung ist vorzunehmen.

**Zu § 57 Abs. 6: Monitoring**

Aus Gründen der Transparenz wird gefordert, dass die Monitorings veröffentlicht werden.